

# Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der Markt Oberthulba erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach  
§§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

## **Anordnung:**

### **§ 1**

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird eine Rechts-vor-Links-Regelung in den Straßen Forststraße und Steinstraße im Bereich des Bildstockes herbeigeführt.

Hierzu werden die Vorschriftenzeichen VZ 205 „Vorfahrt gewähren“ und VZ 306 „Vorfahrtsstraße“ im Bereich des Bildstockes Forststraße/Steinstraße und Steinstraße/Nähe Schloßgarten entfernt. Die aufgetragene Fahrbahnbegrenzung, Zeichen 295, wird abgetönt.

### **§ 2**

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

### **§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 02.11.2022



Mario Götz  
1. Bürgermeister

